

Stadtplanungsamt Luckenwalde
Bebauungsplan Nr. 14/94 „Zapfholzweg II“

Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Anschreiben vom 15.11.2010 mit Fristsetzung zum 20.12.2010)

Stand der Planung : Planzeichnung: 23.09.2010 / Begründung: 26.10.2010
 Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB: mit Schreiben vom 15.11.10. (Fristablauf: 20.12.10)
 Stand der Vorlage: 24.06.11

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	GUV „Nieplitz“	22.11.10 (23.11.10)	<p>Nach Durchsicht der übergebenen Unterlagen besteht seitens des Gewässerunterhaltungsverband „Nieplitz“ die Forderung, dass für die Aufnahme des Oberflächenwassers der „Stalag“-Graben so herzurichten ist, dass die Vorflut auch außerhalb des Vorhabensgebietes gewährleistet ist, d.h. die Sohlen müssen entsprechend angepasst werden.</p> <p>Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Stellungnahme wurde bei der Erstellung der Genehmigungsplanung für die Niederschlagsabwasserbeseitigung berücksichtigt.</p> <p>Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming hat nach Prüfung der Genehmigungsplanung die wasserrechtliche Erlaubnis zur Regenwasserableitung des Plangebietes mit Mail vom 26.05.2011 in Aussicht gestellt.</p> <p>Es bleibt festzuhalten, dass der Stalaggraben entsprechend der Genehmigungsplanung und seiner zgedachten Funktion ausgebaut und ertüchtigt wird - und zwar so, dass er in den außerhalb des Plangebietes gelegenen Pfefferfließ entwässern kann - und die Wasserbehörde hinsichtlich der entsprechenden Planung keine Einwände hat. Damit ergeben sich aus der geplanten Nutzung des Stalaggrabens keine Beeinträchtigungen.</p>
2	Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming	25.11.10 (29.11.10)	<p>In Beantwortung Ihres Schreibens vom 15.11.2010 zur Stellungnahmen der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming teilen wir Ihnen folgendes mit:</p> <p>Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14/94 „Zapfholzweg II“ Stadt Luckenwale bestehen seitens der Kreishandwerkerschaft keine Einwände.</p> <p>In die weitere Planungs- und Durchführungsphase sollten bei Umsetzung des Vorhabens ortsansässige Gewerke einbezogen werden.</p> <p>Adresslisten der Innungsbetriebe liegen in unseren Geschäftsstellen zur Einsichtnahme</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>aus.</p> <p>Sollten sich weitere Fragen ergeben, stehen wir gern zur Verfügung.</p>	<p>Der Bebauungsplan kann nicht regeln, dass ortsansässige Gewerke mit der Umsetzung des Vorhabens betraut werden müssen. Die Stadt wird den Hinweis der Kreishandwerkerschaft an die Vorhabenträger weiterleiten.</p>
3	<p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - Abteilung Denkmalpflege</p>	<p>25.11.10 (06.12.10)</p>	<p>gegen die vorliegende Planung bestehen nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine denkmalpflegerischen Bedenken.</p> <p>Hinweis: Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme. wir möchten sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
4	<p>Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg</p>	<p>01.12.10 (07.12.10)</p>	<p>die WGI GmbH (nachfolgend WGI genannt) wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH und der Havelländische Stadtwerke GmbH.</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan, sondern sind erst bei konkreten Baumaßnahmen bzw. –vorhaben zu beachten.</p>

Stadtplanungsamt Luckenwalde
Bebauungsplan Nr. 14/94 „Zapfholzweg II“

Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Anschreiben vom 15.11.2010 mit Fristsetzung zum 20.12.2010)

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Bei nicht bekannter Lage der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p> <p>In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar.</p> <p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Soweit aus den beigelegten Plänen ersichtlich, befinden sich die Leitungen nördlich des Zapfholzweges außerhalb des Geltungsbereichs.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Die interne Erschließung des Plangebietes soll grundsätzlich durch Nutzung der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsflächen hergestellt werden. Um den geplanten Ringschluss von Ver- und Entsorgungsleitungen zu ermöglichen, wird innerhalb der öffentlichen Grünfläche der Zweckbestimmung „primärer Denkmalschutzbereich“ und in dem südlich angrenzenden Gewerbegebiet ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger festgesetzt. Die Ver- und Entsorgung wird damit im Wesentlichen über öffentliche (Erschließungs-) Flächen vorgesehen und gesichert bzw. ist durch die</p>

Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Anschreiben vom 15.11.2010 mit Fristsetzung zum 20.12.2010)

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitung mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung und zu pflanzendem Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.</p> <p>Im räumlichen Gebiet der Anfrage plant die NBB, Leitungsbaumaßnahmen auszuführen. Ihre Arbeiten sind in der Planungsphase und vor Baubeginn mit der NBB-NP, Netzplanung, Herrn Kipker, Tel.-Nr.: (030) 80208 2102, E-Mail: B.Kipker@nbb-netzgesellschaft.de, oder Herrn Brose, Tel.-Nr.: (030) 80208 2110, Email : T.Brose@nbb-netzgesellschaft .de, abzustimmen.</p>	<p>Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten planungsrechtlich gesichert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Momentan befinden sich keine Anlagen der NBB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Durch den Plan werden zeichnerisch (durch Signatur) und textlich (durch Festsetzungen) Mengen und Qualitäten der anzupflanzenden Bäume definiert und festgesetzt sowie Flächen zum Anpflanzen tlw. verortet und tlw. verbal beschrieben. Konkrete Standorte für Baumpflanzungen werden damit nicht festgesetzt. Im Rahmen der Umsetzung der Planung ergibt sich daraus eine Flexibilität, die genutzt werden soll, um die von der NBB genannten Abstände zu Leitungen einzuhalten. Die konkreten Pflanzmaßnahmen auf den öffentlichen Flächen werden in Abstimmung mit der NBB durchgeführt. Für Pflanzmaßnahmen auf privaten Flächen geht die Stadt Luckenwalde davon aus, dass die NBB den privaten Vorhabenträgern, im Rahmen der Erschließung, Hinweise zu eventuellen Baumpflanzungen mitteilt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Auf Ebene der Bauleitplanung findet die Abstimmung zwischen Stadt und NBB zum Bebauungsplan entsprechend der verfahrenstechnischen Regelungen des Baugesetzbuches – also im Rahmen der Beteiligung nach § 4 BauGB und ggf. § 4a BauGB statt. Darüber hinausgehende Abstimmungen reichen über den eigentlichen Ge-</p>

Stadtplanungsamt Luckenwalde
Bebauungsplan Nr. 14/94 „Zapfholzweg II“

Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Anschreiben vom 15.11.2010 mit Fristsetzung zum 20.12.2010)

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	<p>gegenstand der Bauleitplanung und das eigentliche Bebauungsplanverfahren hinaus und betreffen bereits die Vorbereitung der Umsetzung des Bebauungsplans.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bleibt unverändert. Eine erneute Beteiligung der NBB infolge eines veränderten Geltungsbereiches ist daher nicht erforderlich.</p>
5	Südbrandenburgischer Abfallzweckverband	09.12.10 (13.12.10)	<p>in Bearbeitung Ihrer Anfrage vom 15.11.2010, eingegangen beim SBAZV am 18.11.2010 teile ich Ihnen mit, dass gegen den Entwurf des Bebauungsplans 14/94 „Zapfholzweg II“ in der vorliegenden Form (Stand 23.09.2010) seitens des SBAZV keine Bedenken bestehen, sofern die u. g. Hinweise beachtet werden.</p> <p>Zur Stellungnahme durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) lagen vor (alle in digitaler Form/CD-ROM):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erläuterungsbericht mit Begründung, - Lagepläne des B-Plangebietes mit Übersichtsplan ohne Maßstab - fachgutachterliche und behördliche Stellungnahmen <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der SBAZV ist im Zuge der weiteren Bauleitplanung und Präzisierung des Vorhabens rechtzeitig zu beteiligen. 2. Sofern im Zuge der späteren Baumaßnahmen verkehrstechnische Einschränkungen oder andere, die Abfallentsorgung betreffende Maßnahmen erforderlich werden, sind diese im Rahmen eines Ortstermins mit dem SBAZV abzustimmen. Zuständig hierfür ist das Fuhrparkmanagement des SBAZV (Disposition Hr. Fritzsche, 0337815180-121). 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Die genannten Hinweise betreffen nicht mehr das Bebauungsplanverfahren, sondern die konkrete Ausführungsplanung. Die verfahrenstechnisch vorgeschriebene Beteiligung der SBAZV ist mit der Beteiligung zum Entwurf des B-Planes gemäß § 4 Abs. 2 BauGB grundsätzlich abgeschlossen. Etwas anderes gilt nur, sofern der Entwurf noch einmal geändert wird und eine erneute Beteiligung des SBAZV gemäß § 4a BauGB verfahrenstechnisch notwendig wird.</p>
6	Landesbetrieb Forst – untere Forstbehörde	20.12.10 (27.12.10)	<p>Der vorliegende Bebauungsplan berührt forstliche Belange. Er beinhaltet Flächen, die gemäß § 2 (1, 2) des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I, S. 137) der Nutzungsart „Wald“ entsprechen. Die Inanspruchnahme von Waldflächen für Gewerbe- bzw. Industriegebiet wurde mit der Stadt Luckenwalde in einem Verwaltungsverfahren zur Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten (§ 8 LWaldG) unter AZ: 0808-7020-5/Lw-Zapfholz II geregelt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Waldfläche auf dem Flurstück 32/2, Flur 6, Gemarkung Frankenfelde wird in Form und Größe entsprechend der Anregung der Forstbehörde korrigiert. Die entsprechende Überarbeitung</p>

Stadtplanungsamt Luckenwalde
Bebauungsplan Nr. 14/94 „Zapfholzweg II“

Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Anschreiben vom 15.11.2010 mit Fristsetzung zum 20.12.2010)

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Die im südlichen Bereich des Bebauungsplangebietes vorhandenen Waldflächen werden als solche gemäß den zeichnerischen Festsetzungen gesichert. Für die Waldfläche auf dem Flurstück 32/2, Flur 6, Gemarkung Frankenfelde ist eine Korrektur erforderlich. Nach den mir zur Verfügung stehenden Informationen hat die Fläche die in der Anlage (grüne Schraffur) ersichtliche Form und eine Größe von ca. 0,57 ha (vgl. auch Stellungnahme vom 29.09.2009; AZ: 0808-7026-31).</p> <p>Anlage - Lageplan Waldfläche auf dem Flurstück 32/2 (M. 1 : 3190)</p>	<p>der Plangrundlage erfolgt durch das beauftragte Vermessungsbüro.</p>
7	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</p>	<p>21.12.10 (23.12.10)</p>	<p>ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:</p> <p>1. Formale Hinweise Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 170), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I 2003 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 96), Träger der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) für das Land Brandenburg hat mit Beschluss vom 09.10.2002 den Regionalplan Havelland-Fläming vom 18. Dezember 1997 für nichtig erklärt (3D 81/00.NE). Ferner hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 14.09.2010 den Regionalplan Havelland-Fläming Sachlicher Teilplan Windenergienutzung vom 2.9.2004 für unwirksam erklärt (Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming im Amtsblatt für Brandenburg vom 24. November 2010). Damit liegen für die Region Havelland-Fläming bis auf weiteres keine Ziele und Grundsätze der Regionalplanung vor.</p> <p>2. Hinweise zum Regionalplan Havelland-Fläming 2020 Es ist nicht beabsichtigt, gewerbliche Siedlungsflächen im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 darzustellen. Um einzelne, aus regionaler Sicht besonders geeignete und für eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung des Regionsgebiets bedeutende Standorte hervorzuheben und vorrangig für Schwerpunktinvestitionen zu sichern, sollen jedoch regional bedeutsame gewerbliche Siedlungsbereiche ausgewiesen werden. Die Kriterien zur Ausweisung dieser Standorte befinden sich in Überarbeitung und Änderung. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können daher keine Aussagen darüber gemacht wer-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

Stadtplanungsamt Luckenwalde
Bebauungsplan Nr. 14/94 „Zapfholzweg II“

Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Anschreiben vom 15.11.2010 mit Fristsetzung zum 20.12.2010)

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>den, welche Festlegungen diesbezüglich in dem in Vorbereitung befindlichen Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 voraussichtlich getroffen werden. Es erscheint denkbar, dass auf flächenhafte Darstellung zugunsten einer symbolhaften Darstellung verzichtet wird. Der Standort Zapfholzweg ist ein wichtiger gewerblicher Entwicklungsbe- reich des Mittelzentrums Luckenwalde und darüber hinaus des gesamten südlichen Re- gionsgebiets. Das Vorhaben steht mit den Grundsätzen der angestrebten Regionalent- wicklung in Übereinstimmung.</p>	
8	<p>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Ver- braucher- schutz – Regionalab- teilung Süd</p>	<p>22.12.10 (27.12.10)</p>	<p>vielen Dank für die nochmalige Beteiligung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz am Planvorhaben.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung des LUGV zum Vorentwurf habe ich Ihnen mit Schreiben vom 28.09.2009 die Bedenken, Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissions- schutz, Naturschutz und Wasserwirtschaft zum Vorhaben übermittelt.</p> <p>Die im Zuge der Offenlage im September 2009 überarbeiten, ergänzten und am 26.10.2010 zur öffentlichen Auslegung beschlossenen Planungsunterlagen wurden zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Gemäß Abwägungsprotokoll wurden die Bedenken, Anregungen und Hinweise der Fach- bereiche des LUGV erörtert und sachgerecht abgewogen. Ich nehme die Ergebnisse dieser Abwägung und die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zur Kenntnis. Danach soll die Vorauswahl und Steuerung der künftigen Ansiedlungen unter immissi- onsschutzfachlichen Aspekten ausschließlich auf der Grundlage der Abstandsleitlinie vorgenommen werden.</p> <p>Diese Verfahrensweise ist legitim. Sie führt jedoch dazu, dass die immissionsschutzfach- liche Einzelfallprüfung ausschließlich auf die nachfolgende Genehmigungsebene verla- gert werden muss. Damit kann eine optimale Auslastung aller Industrie- und Gewerbeflä- chen im Plangebiet u.U. blockiert werden, weil das zulässige Immissionspotential bereits durch eine einzelne Anlage bzw. einen einzelnen Industriebetrieb in Anspruch genom- men wird (Windhundprinzip). Für eine gleichmäßige Auslastung großer Industrieflächen ist die in meiner Stellungnahme vom 28.09.2009 für die Planung empfohlene Geräusch- kontingentierung nach DIN 45691 die zweckmäßigste Methode, mit der sowohl der Stadt als auch den künftigen Investoren hinreichend Planungs- und Rechtssicherheit gewähr- leistet werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men. Sie hat keine Auswirkungen auf den Be- bauungsplan.</p> <p>Die Steuerung der künftigen Ansiedlungen unter immissionsschutzfachlichen Aspekten mittels Brandenburgischer Abstandsleitlinie ist legitim und hat gegenüber der empfohlenen Geräusch- kontingentierung aus Sicht der Stadt Luckenwal- de folgende Vorteile: Zum einen berücksichtigt die Abstandsleitlinie nicht nur Geräuschimmissi- onen, sondern darüber hinaus auch Beeinträch- tigungen durch Gase, Staub, Dämpfe, Geruchs- stoffe und nichtionisierende Strahlung. Die Lärmkontingentierung berücksichtigt dagegen lediglich das Geräuschemissionsverhalten des jeweiligen Betriebes und greift damit für die Glie- derung eines verschiedenartig emittierenden Baugebietes zu kurz. Zum anderen gehen in die Berechnung der Geräuschkontingentierung alle relevanten, die Berechnung beeinflussende Ge-</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Hinsichtlich der durch das LUGV zu vertretenden Fachbelange Wasserwirtschaft, Hydrologie und Hochwasserschutz ergeben sich keine weiteren Hinweise zum Vorhaben.</p> <p>Die Stellungnahme des Fachbereiches Naturschutz liegt mir jedoch leider noch nicht vor. Ich bitte zu entschuldigen, dass diese nachgereicht werden muss.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Ich bitte das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. zur Erteilung der Genehmigung gebeten.</p>	<p>räuschemittenten ein. Die von der Stadt Luckenwalde beabsichtigte und im FNP der Stadt aus dem Jahr 2001 bereits dargestellten Entwicklungsabsichten der Flächen nördlich des Zapfholzweges zu gewerblich/industriell nutzbaren Flächen, würde völlig neue Rahmenbedingungen für die Berechnung der Kontingentierung mit sich bringen, eine heute für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemachte Kontingentierung damit faktisch obsolet werden lassen bzw. die beabsichtigte Entwicklung nördlich des Zapfholzweges unverhältnismäßig einschränken. Die Kontingentierung eignet sich damit eher für gewachsenen Bereiche, die durch ein emittierende Baugebiet abschließend ergänzt, verdichtet bzw. abgerundet werden sollen, nicht aber für Bereiche, für die noch weitere Entwicklungsabsichten bestehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme und den Beschlussvorschlag unter der lfd. Nr. 9 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Die Auswertung der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird als Anlage zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander im Bürgerinformationssystem der Stadt Luckenwalde (www.luckenwalde.de - bürgerservice - bürgerportal) veröffentlicht. So haben auch die Behörden</p>

Stadtplanungsamt Luckenwalde
Bebauungsplan Nr. 14/94 „Zapfholweg II“

Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Anschreiben vom 15.11.2010 mit Fristsetzung zum 20.12.2010)

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
				die Möglichkeit, sich über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.
9	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz – Regionalabteilung Süd (Ergänzung)	20.01.11 (24.01.11)	<p>mit Schreiben vom 22.12.2010 habe ich ihnen die Stellungnahme des LUGV zur Planfassung vom 23.09.2010 übermittelt. Die Aussagen des Fachbereiches Naturschutz lagen mir zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor.</p> <p>Nach den mir nun übergebenen Informationen bitte ich zur Kenntnis zu nehmen, dass seitens dieses Fachbereiches zur vorliegenden Planfassung keine weiteren Hinweise übermittelt werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
10	Landkreis Teltow-Fläming	27.12.2010 (28.12.2010)	<p>im Vorab übergeben wir Ihnen die bereits beim Kreisentwicklungsamt eingegangenen Stellungnahmen der Fachämter des Landkreises Teltow-Fläming, um ein zügiges Planverfahren Ihrerseits zu gewährleisten. Das Ergebnis der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Prüfung wird Ihnen nachgereicht.</p> <p><u>SG Naturschutz</u> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden.</p> <p>1. Der integrierte Grünordnungsplan entspricht nicht den Anforderungen gem. § 9 Abs. 3 BNatSchG. Aussagen zu den Eingriffen in die Schutzgüter beziehen sich ausschließlich auf eine tabellarische Zusammenstellung von bereits versiegelten Flächen und Neuversiegelung, wobei die Zahlen in den einzelnen Ausarbeitungen sehr abweichen (vergl. S. 4, 24.7 ha Neuausweisung und S. 32, 20 ha überplantes Gebiet zur Neuausweisung). Auch sind Angaben zur Wertigkeit nicht nachvollziehbar.</p> <p>Seitens der UNB wurde an Hand der Tabellen S. 39 und 40 eine Neuversiegelung nach Abzug der vorhandenen Versiegelung von 15,84 ha ermittelt. In keinem der Planteile ist ersichtlich wie der Ausgleich in die einzelnen Schutzgüter erfolgen soll. Auch gibt es keine Biotoperfassung, aus der ersichtlich ist, welche Biotoptypen mit welcher Wertigkeit durch die Planung betroffen sind. Flächen mit Gehölzbestand werden nicht benannt, weder als Eingriffsfläche mit hoher Wertigkeit noch in Auswertung des Baumkatasters.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>§ 9 Abs. 3 BNatSchG legt fest, welche Angaben die Grünordnungspläne enthalten sollen. Der vorgelegte Grünordnungsplanentwurf, der in den Bebauungsplan integriert wurde, enthält diese Angaben und erfüllt damit diese Soll-Vorschrift. Das BNatSchG enthält keine Festlegungen über den Detaillierungsgrad dieser Angaben. Die Festlegung des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung obliegt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB der Gemeinde.</p> <p>Der Hinweis zu den widersprüchlichen Flächenangaben wird zu Kenntnis genommen und ge-</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>2. Ausgleichmaßnahmen, wie die Pflanzung von Bäumen je Baugrundstück und als Straßenbegleitgrün können nur den Verlust an Bäumen ausgleichen, aber in diesem Umfang nicht den Eingriff in das Schutzgut Boden. Auch die Anlage von Versickerungsmulden ist keine Ausgleichsmaßnahme für Bodenversiegelungen. Grundsätzlich können nur Maßnahmen auf Flächen für den Arten- und Biotopschutz angerechnet werden, wenn auf den vorgeschlagenen Flächen es zu einer erheblichen Verbesserung des Biotopwertes kommt, dazu fehlt der Nachweis bzw. die Bewertung der Flächen. Innerhalb von Gewerbestandorten, Flächen gem. Pkt. 6.8 als Trockenrasen zu entwickeln haben naturschutzfachlich keine Bedeutung und sind als EA-Maßnahme nicht anrechenbar.</p>	<p>prüft. Die Angaben werden gegebenenfalls korrigiert.</p> <p>Der Konkretisierungsgrad der durchgeführten Biotoperhebung erscheint ausreichend. Bei dem Gelände handelt es sich um eine brachgefallene militärische Liegenschaft (Biototypen 12832 – Ruinen und 12820 – militärische Sonderbauflächen). Wesentlich ist, dass in dem Gelände keine geschützten Biotope gefunden wurden und daher durch die Zerstörung dieser Biotope keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt sind.</p> <p>Insgesamt ist nicht zu erkennen, welche fachgesetzlichen Regelungen hier betroffen sind, deren Überwindung einer Zustimmung oder Befreiung der Fachbehörde bedarf.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Es hat gute Gründe, warum das BNatSchG die Eingriff- und Ausgleichsregelung im Bebauungsverfahren der bauleitplanerischen Abwägung unterwirft. Gerade bei Großprojekten wird es (z.B. bezüglich des Schutzgutes Bodens) in der Regel nicht möglich sein, schutzgutbezogen einen hundertprozentigen Ausgleich zu erreichen. Daher stellt die Gesetzgebung die Eingriffs- und Ausgleichsregelung im Rahmen der Bauleitplanung unter das Dach der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander. Dies führt dazu, dass es gerechtfertigt sein kann, auf einen hundertprozentigen Ausgleich zu verzichten. Dies ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn das Vorhaben insgesamt</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>3. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden auf den Seiten 5 bis 7 Maßnahmen zum Zauneidechsen-, Fledermaus- und Vogelschutz beschrieben (Vermeidungsmaßnahme V1, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen CEF 1 und 2 (CEF-Maßnahmen (Continuous ecological functionality) sollen die ökologischen Funktionen kontinuierlich sichern. Ihre Durchführung muss dem Eingriff in vielen Fällen zeitlich voraus gehen.) sowie die Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes FCS 1 (FCS-Maßnahmen (Favourable conservation status) zur Sicherung des Erhaltungszustandes einer Art dienen.)), die zwingend umzusetzen sind, um Schädigungs- und Störungsverbote gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden. Wegen des fehlenden bodenrechtlichen Bezuges ist die Umsetzung dieser Maßnahmen nicht über eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan (BP) zu sichern. Als Nachweis, dass diese tatsächlich ausgeführt werden, kann ein städtebaulicher Vertrag bzw. ein Durchführungsvertrag (Kopie) dienen. Derartige Unterlagen wurden der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bislang nicht vorgelegt.</p> <p>4. Auf S. 6 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden sowohl bei der CEF-Maßnahme 2 als auch bei der FCS-Maßnahme 1 die Notwendigkeit von Biotoppflegetmaßnahmen betont („Erhalt der angrenzenden extensiv genutzten Wiesen“; „die Bereiche sollen in regelmäßigen Abständen gemäht bzw. aufgelichtet werden“). Eine extensive Pflege im südlich gelegenen BP-Gebiet (ausgewiesene Grünfläche) ist in diesem Fall als wichtige populationsstützende Maßnahme zu sehen, da so sichergestellt werden kann, dass kurz- bis mittelfristig ausreichend Nahrungsflächen und Lebensraum (v. a. für Vögel, Schmetterlinge, Zauneidechse) als Ausgleich für den vorhabensbedingten großflächigen Verlust entsteht. Die Ausführungen sind allerdings zu unpräzise, um als Maßnahmen</p>	<p>positiv dem öffentlichen Wohl dient und dabei unverhältnismäßig hohe unrentierliche Kosten entstehen, wie zum Beispiel im Bereich des Denkmalschutzes. Auch besondere Verdienste bezüglich der Reduzierung des Flächenverbrauchs, die durch die Widernutzung einer Militärbrache inklusive der damit verbundenen kostenträchtige Bodensanierungsmaßnahmen entstehen, dürfen hier angerechnet werden.</p> <p>Der Hinweis zur Festsetzung 6.8. ist nachvollziehbar. Die Festsetzung wird ersatzlos gestrichen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Die Maßnahmen werden als grünordnerische Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Eine Zuordnung der Kosten ist nicht erforderlich, weil die Maßnahmen als vorgezogene Maßnahmen bereits umgesetzt sind, und der einzige Grundeigentümer im Bereich der vorge-sehene GE- und GI-Flächen die Kosten übernommen hat.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die regelmäßige Mahd bzw. Auflichtung obliegt der Stadt Luckenwalde als Plangeber. Die Maßnahme wird als grünordnerische Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Ein zusätzliche, über die gesetzlichen Regelungen der §§ 135a ff BauGB hinausgehende Siche-</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG den räumlichen Erhalt der ökologischen Funktion zu gewährleisten. Ferner liegt der UNB kein Nachweis der vertraglichen Sicherung vor (s. o.).</p> <p>5. Bezüglich der beschriebenen funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF und FCS) zum Schutz der Zauneidechse und der Vögel besteht hinsichtlich ihrer Wirksamkeit eine Prognoseunsicherheit. In den vorliegenden Unterlagen fehlt ein Monitoring zum Nachweis der Stabilisierung der betroffenen lokalen Populationen.</p> <p>2. Rechtsgrundlagen § 18 Abs. 1 BNatSchG § 11 i. V. m. § 9 Abs. 3 BNatSchG § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG); § 1 Abs. 1 Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung (ArtSchZV)</p> <p>3. Möglichkeiten der Überwindung 1. Überarbeitung des integrierten GOP und Darstellung der Eingriffbilanzierung und eingriffsbezogener Ausgleich mit Flächenzuordnung.</p> <p>2. Der UNB ist noch vor dem Satzungsbeschluss ein unterschriebener städtebaulicher</p>	<p>zung der Maßnahmen ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Eine gewisse Prognoseunsicherheit ist bei derartigen Maßnahmen stets vorhanden. Dies hängt auch damit zusammen, dass externe Faktoren nicht kalkulierbar sind. Bei der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 4c BauGB sollte sich die Gemeinde vorrangig auf die Auswertung der Informationen der Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB konzentrieren, da für eigene Untersuchungen der Gemeinde das hierfür qualifizierte Fachpersonal fehlt. Unabhängig davon wurde im Umweltbericht ein Kapitel zur Überwachung/Monitoring gemäß Anlage 1 BauGB ergänzt in dem die Stadt festlegt, in welchem Umfang sie ein eigenes Monitoring leisten kann.</p> <p>Die Aussagen der in den Umweltbericht integrierten Teile des Grünordnungsplan wird den planerischen Entwicklungen gemäß angepasst, die bemängelten Bilanzen werden besonders kritisch auf Plausibilität geprüft und überarbeitet. Der Grünordnungsplan selbst wird nicht mehr angepasst. Die Zuordnung der Maßnahmen ist durch § 135a BauGB eindeutig geregelt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Vertrag bzw. ein Durchführungsvertrag vorzulegen, aus dem die Anzahl und die Standorte der Ersatznist- und Lebensstätten (Vögel, Fledermäuse, Zauneidechse) sowie der Zeitpunkt/Zeitraum der Maßnahmenumsetzung und Biotoppflege hervorgehen. Inhaltlich sind dabei die Vorgaben des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (S. 5 bis 7) zu beachten und umzusetzen. Die extensive Grünflächenpflege ist im Idealfall durch Schafbeweidung zu sichern. Es sind zwei Beweidungsdurchgänge durchzuführen, der erste bis zum 31. Mai und der zweite ab dem 1. August eines Jahres. Ist eine Beweidung nicht möglich, kann alternativ die Pflege auch durch Mahd im gleichen Turnus erfolgen. Die Pflege ist für den Zeitraum von 10 Jahren zu sichern.</p> <p>3. Im Rahmen eines systematischen Monitorings ist die Wirksamkeit der Maßnahmen für die Artengruppen mit hoher Prognoseunsicherheit zu prüfen (vgl. Urteil des BVerwG 9 A 20.08 am 9.6.2010). Das trifft in diesem Fall auf die Gruppe der Vögel und die Zauneidechse zu. Mit dem Monitoring ist ein Fachbüro zu beauftragen.</p> <p>4. Die Kartierung der Vögel ist auf dem gesamten südlichen von der Bebauung ausgenommenen Bereich (Grünfläche) vorzunehmen. Ein Fokus der Untersuchung liegt hierbei auf der Besiedlung der Ersatzniststätten (v. a. Rauchschwalbe). Der Erfassungszeitraum ist von April bis Juni eines Jahres. Begehungen sind zweimal im Monat mit einem Mindestabstand von 10 Tagen durchzuführen, gem. den Erfassungsstandards nach Südbeck et al. (2005). Im Rahmen des Monitorings ist für die Zauneidechse zu untersuchen, ob die neu geschaffenen Lebensräume dauerhaft angenommen werden bzw. die erneute Besiedlung der bislang genutzten Flächen erfolgt. Es sind 5 Begehungen im Zeitraum von Mai bis September (mindestens 10 Tage Abstand) durchzuführen. Die Brutvogel- und Zauneidechsenkartierungen sind im ersten, dritten und fünften Jahr nach Maßnahmenumsetzung durchzuführen. Die Auswertung erfolgt in Text, Karte und Tabelle und ist der UNB unaufgefordert vorzulegen (auch Zwischenergebnisse). Im Ergebnis des Monitorings können weitere Korrekturen i. S. von Maßnahmen der Habitatgestaltung oder/ und Pflege von Habitaten erforderlich werden.</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren, gegliedert</p>	<p>Die Vorgaben des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind – zumindest bezüglich der CEF-Maßnahmen - inzwischen im Wesentlichen erfüllt worden. Für die noch nicht erstellten Schichtholzhecken bietet das gelagerte Schichtholz einen „Übergangslbensraum“ an. Die Schafbeweidung wird durch textliche Festsetzung gesichert.</p> <p>Das stadteigene Monitoring beschränkt sich auf die Maßnahmen die das entsprechende Kapitel des Umweltberichtes benennt. Abweichend davon, sollte eine genauere Untersuchung dann durchgeführt werden, wenn aufgrund der Hinweise der Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB Indizien dafür bestehen, dass die Maßnahmen nicht wie erhofft wirken.</p> <p>Diese Forderung ist maßlos überzogen. Zur Feststellung, ob die Rauchschwalbe und andere Vogelarten die angebotenen Niststätten annehmen, dürften ein oder zwei Begehungen pro Jahr während der Brutzeit sicherlich ausreichen. Auch für die Feststellung der Anwesenheit der Zauneidechse dürften 5 Begehungen pro Jahr sehr viel mehr als ausreichend sein.</p> <p>Derzeit prüft die Stadt diverse Modelle, das Monitoring auf privater Basis oder im Rahmen von Maßnahmen der Umweltbildung durchzuführen. Eine abschließende Entscheidung dazu ist bis zum Satzungsbeschluss vorgesehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>nach Angabe des Sachverhaltes und des Zeitraumes - Keine -</p> <p>Anregungen aus eigener Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage Hinweise 1. Im Ergebnis der Umweltprüfung sowie in Abstimmung mit der UNB befinden sich im vorliegenden Bebauungsplan Maßgaben, die als vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen bzw. Vermeidungsmaßnahmen gem. § 44 BNatSchG zu werten sind und deren korrekte Umsetzung die Grundvoraussetzung für eine spätere Genehmigungsfähigkeit darstellen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass - anders als bei der abschließend im B-Plan abgewogenen Eingriffsregelung nach § 1 a Abs. 3 BauGB - der besondere Artenschutz nicht der Abwägung der Gemeinde unterliegt. Die relevanten Maßnahmen finden sich im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf den Seiten 5 bis 7. Nach Einschätzung der UNB sind diese im Wesentlichen in der Lage, Verstöße gegen die Schädigungs- und Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auszuschließen. Sie sind deshalb zwingend einzuhalten bzw. umzusetzen. Die CEF- und FCS-Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG müssen unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sein und so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Das bedeutet im Fall der Zauneidechsen, dass die Ersatzlebensstätte (FCS 1) vor der Umsiedlung der Tiere hergerichtet werden muss. Gleiches gilt für die Anbringung/Herrichtung der Ersatzniststätten (Gebäudebrüter, Fledermäuse). Alternativ zum vorgeschlagenen Einfangzeitraum der Zauneidechsen von Juli bis August (Artenschutzbeitrag S. 5) ist auch der Zeitraum Mai bis Juni eines Jahres möglich.</p> <p>2. Das Vorhabengebiet liegt in unmittelbarer Nähe des FFH (Fauna-Flora-Habitat) - Gebietes „Forst Zinna/Keilberg“ und des SPA (Special Protection Area) – Gebietes „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“. Die vorliegenden Unterlagen enthalten eine FFH/SPA - Vorprüfung, deren Notwendigkeit sich aus dem § 34 BNatSchG herleitet. Im Ergebnis wird festgestellt, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben offensichtlich auszuschließen wäre. Eine vertiefende FFH-Prüfung entfällt somit.</p>	<p>Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Die Herrichtung der Ersatzlebensstätten erfolgte rechtzeitig. Für die Gebüschbrüter stellt das gelagerte Holz bis zur Herstellung der Schichtholzhecken einen geeigneten Zwischen-Lebensraum dar.</p> <p>Dem Hinweis wird akzeptiert. Es wird aber darauf hingewiesen, dass zwar das FFH-Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft liegt, nicht aber dessen prägenden, für die FFH-Vorprüfung relevanten Bestandteile.</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Dem wird seitens der UNB nicht in Gänze gefolgt, da die betriebsbedingten Auswirkungen und hier insbesondere die bei einem Industriegebiet zu erwartenden erhöhten Schadstoffemissionen und deren Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie nur sehr pauschal abgehandelt wurden. Es ist nachvollziehbar, dass auf dieser Planungsebene keine konkreten Aussagen (z.B. Stickstoff- und Ammoniakbelastungen) möglich sind, da die Belegung des B-Plangebietes noch offen ist. Dennoch ist aufgrund der Nähe zu den Schutzgebieten (bis 70 m) nicht sicher auszuschließen, dass bestimmte industrielle Anlagen (z.B. Biogasanlagen) schädigende Immissionswirkungen hervorrufen. Die UNB behält sich deshalb vor, im Einzelfall auf der Ebene der Baugenehmigung eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung zu fordern. Diese wäre dann entsprechend der „Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete“ (LUA 2008) zu erarbeiten.</p> <p>3. Die Neufassung des BNatSchG vom 29.07.2009 ist seit 01.03.2010 rechtsverbindlich. Dadurch wurden viele Regelungen im BbgNatSchG außer Kraft gesetzt. Der Text ist auf die aktuellen Gesetzesgrundlagen hin zu überarbeiten (vergl. z. B. 13, 15 und 25).</p> <p><u>Amt für Landwirtschaft und Umwelt / Wasser und Abfall</u> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können - Keine -</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens - keine -</p> <p>Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage Im Bebauungsplangebiet befinden sich im Bereich Stallag II Altlastenverdachtsflächen der ehemaligen Transporteinheit der WGT-Streitkräfte. Die lokalen Schadensherde werden von der Stadt Luckenwalde mit den derzeitigen Rückbaumaßnahmen aufgenommen und beseitigt bzw. saniert. Voraussichtlich sind die begonnenen Rückbaumaßnahmen (1.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Baufeld MAPI GmbH) im März/April 2011 abgeschlossen. Auf eine weitere Darstellung dieser Flächen wird deshalb im BPlan verzichtet (siehe Punkt 2.2.4 der Begründung).</p> <p>Im Entwässerungskonzept vom 31.08.2010 zur Erschließung des Gewerbegebietes sind im südlichen Teil des Plangebietes zwei Entwässerungsflächen vorgesehen. In der durchgeführten Baugrunduntersuchung wird darauf hingewiesen, dass mit den Rammkernsondierungen bis in den Teufenbereich von max. 3,0 m Auffüllmaterialien von 0,5 bis 1, 4 m unter Geländeoberkante ermittelt wurden. Die östliche Entwässerungsfläche für den Stallaggraben berührt die zusätzliche Altlastenverdachtsfläche 15, die als Kohlelager mit Ascheablagerung und Bauschutt ausgewiesen wurde. In der Beurteilung der Altlastensituation wurde hier ein lokaler Schadensherd ermittelt. Sofern eine abschließende Beräumung und Beseitigung der Bodenkontamination im Rahmen der Baufeldfreimachung, wie bereits beschrieben, gewährleistet wird, besteht seitens der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Der geplante Streckenabschnitt und Ausbau B101n (Südbereich Luckenwalde) berührt hier die ausgewiesene Industrie- und Grünfläche im B-Plangebiet Nr. 14/94. Die vorsehende Trasse wurde im Lageplan gekennzeichnet. Der geplante Verlauf der Trasse B 101 n berührt weitere Verdachtsflächen im Geltungsbereich (Westen) des Bebauungsplangebietes Nr. 14/94 Zapfholzweg II.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Die Altlastenverdachtsfläche 15 (Kohlelager) befand sich westlich des Stalaggrabens in der geplanten Industriegebietsfläche. Bereits die „Zusammenfassung der Altlastensituation zur Vorbereitung Baufeldfreimachung“ vom 15.09.10, die auch Bestandteil der Unterlagen der Beteiligung war, sieht eine vollständige Beseitigung der lokalen Verunreinigung im Zuge der Baufeldfreimachung vor. Die Altlast wurde mittlerweile beseitigt.</p> <p>Im Übrigen wurde auch die Fläche 25 (Bauschutt-ablagerung), die sich östlich des geplanten, zentralen Versickerungsbeckens und des Stalaggrabens innerhalb der geplanten Grünfläche befindet, beseitigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Der im Plan als öffentliche Straßenverkehrsfläche dargestellte Teil der B101n wurde entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss zum Bau der B101n als Festsetzung übernommen. Baurecht für die Straße schaffte aber bereits der Planfeststellungsbeschluss. Damit ist die Straße unabhängig vom Inkrafttreten des Bebauungsplanes zulässig und stellt keinen Eingriff dar, der durch den Bebauungsplan ermöglicht wird. Folgerichtig kann und muss der Bebauungsplan für den Bereich der B101n keine Aussagen bzw. Regelungen treffen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Außerdem sind die Hinweise gemäß dem Merkblatt der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) "Planungsvorhaben" vom 09. März 2010 zu berücksichtigen. Das benannte Merkblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming www.teltow-flaeming.de unter der Rubrik Merkblätter - Amt für Landwirtschaft und Umwelt abrufbar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Ämterstruktur geändert hat. Auf den Internetseiten des Landkreises wurde ein Merkblatt „Planungs- und Bauvorhaben“ des Umweltamtes gefunden, auf das im Folgenden Bezug genommen wird. Das Hinweisblatt wurde bei der Planung, soweit relevant, berücksichtigt. Die im Hinweisblatt enthaltenen Informationen für den Planungsträger beziehen sich auf die Gestaltung der Straßen und Wege, Behälterstandplätze und Abstände zu Depo-nien und Altablagerungen. Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen wird die Erschließung des Plangebietes gesichert. Die Dimensionierung der Flächen erlaubt die Befahrung mit einem (Abfall)Sammelfahrzeug. Es ist davon auszugehen, dass die Straßen so errichtet werden, dass sie von Fahrzeugen mit einer Achslast von 18 t dauerhaft genutzt werden können. Standplätze – bzw. und Zuwegungen zu Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden durch den Bebauungsplan nicht festgesetzt. Grundsätzlich sind solche Anlagen überall im Bau-gebiet zulässig. Die konkrete Lage und Ausgestal-tung der Flächen ist Sache der einzelnen Bauherren im Gebiet. Altablagerungen und Altstandorte sind nicht dargestellt, weil sie im Rahmen der Baufeldfreimachung saniert werden.</p> <p>Die im Merkblatt enthaltenen Informationen für die zukünftigen Bauherren haben für das Bauleit-planverfahren keine Relevanz.</p> <p>Unabhängig davon, wird zum wiederholten Mal darauf hingewiesen, dass der Hinweis auf ein Merkblatt befreit die Fachbehörde nicht von der Verantwortung, die Planung zu prüfen und auf</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p><u>Untere Bauaufsichts- u. Denkmalschutzbehörde / Denkmalschutz</u> Das gesamte Areal des B-Planes liegt innerhalb des ortsfesten Bodendenkmals 130631 „Gräberfeld der Bronzezeit; Gefangenenlager der Neuzeit“, dessen Schutz durch das „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“ (BbgD-SchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. S. 215) geregelt ist. Im vorliegenden Entwurf des B-Planes ist das Bodendenkmal korrekt benannt. Derzeit werden oberirdische Bauten und Fundamente auf dem Areal des Bebauungsplanes abgebrochen und parallel dazu finden archäologische Dokumentationsarbeiten statt. In den meisten Teilflächen werden dabei nur die Ecken ehemaliger Gebäude sowie die Wege und Straßen des Gefangenenlagers STALAG IIIA exakt eingemessen. Auf vier Teilflächen finden umfangreiche archäologische Dokumentationsarbeiten statt.</p> <p>Eine Teilfläche ist als Primärschutzfläche für Bodendenkmale ausgewiesen. Dort werden in den ehemaligen Splittergräben zahlreiche Funde des ehemaligen Gefangenenlagers STALAG IIIA vermutet, da die Gräben später mit lagerzeitlichem Schutt verfüllt wurden.</p> <p><u>Straßenverkehrsamt / Verkehr</u></p> <p>zum o.g. Vorhaben gibt es unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise keine Einwände. Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist mit Datum vom 09.11.2010 bereits eine erste konkrete Stellungnahme zur Erschließung des Gewerbegebietes unter verkehrsrechtlich relevanten Gesichtspunkten abgegeben worden. Insoweit wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Straßenverkehrsamt in die weitere Ausführungsplanung einzubeziehen ist.</p> <p><u>Gesundheitsamt / Hygiene und Umweltmedizin</u> Der Stellungnahme des Gesundheitsamtes liegt das an den Landkreis Teltow-Fläming gesendete Anschreiben der Stadt Luckenwalde vom 15.11.2010 einschließlich BP-Entwurf und Begründung zu Grunde. Seitens des Gesundheitsamtes bestehen zum oben genannten Bebauungsplan keine Bedenken.</p>	<p>das konkrete Vorhaben bezogen fachlich Stellung zu nehmen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
11	Landkreis	17.01.2011	1. Einwendungen	

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Teltow-Fläming (Ergänzung)	()	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <p>a) Einwendung: Hinsichtlich des Regelungsgehaltes der unter 1.4 getroffenen Festsetzung wendet das Kreisentwicklungsamt ein, dass diese nicht den in § 9 Abs. 2 BauGB geforderten Voraussetzungen entspricht. Die Festsetzung ist unbestimmt und nicht nachvollziehbar. Im Hinblick auf die Außenwirkung des Planes erschließt sich Dritten nicht, was mit dem Wegfall von „zulässiger, aber nicht vorhandener Wohnnutzung“ innerhalb des benachbarten BP Nr. 13/94 „Zapfholzweg I“ gemeint sein soll. Die Begründung auf S. 44 erklärt lediglich, dass dies mit der Änderung besagten Bebauungsplanes im Zusammenhang steht und diese dahingehend angestrebt wird, eine im südlichen Bereich gelegene Mischgebietsfläche zu verkleinern. Welche künftige Nutzung die Fläche aufweisen soll, zu deren Gunsten die Verkleinerung der Mischgebietsfläche erfolgen soll bzw. ob dadurch eine andere Gebietsausweisung eine Vergrößerung erfährt, erschließt sich nicht. Hinweisen wird nur auf den Aufstellungsbeschluss zur Änderung besagten Bebauungsplanes. Ein Inkrafttreten der Planänderung wird nur vage angenommen. Die Festsetzung lässt nicht erkennen, um welchen Wegfall von Flächen hinsichtlich der Zulässigkeit von Wohnnutzung es sich handelt.</p> <p>b) Rechtsgrundlage:</p>	<p>Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass das Kreisentwicklungsamt des Landkreises Teltow-Fläming keine fachgesetzlichen Regelungen vertritt, die höherrangiges Rechts darstellen würden und deren Überwindung eine Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde erfordern würde.</p> <p>Inhaltlich erschließt sich nicht, warum die beanstandete Festsetzung unbestimmt und nicht nachvollziehbar sein sollte. Die Begründung wird überarbeitet. Sinn und Zweck der Festsetzung werden in der Begründung noch ausführlicher erläutert.</p> <p>Die Anwendungsvoraussetzungen für eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB sind gegeben. Die Bedingung für die Festsetzung ist eindeutig durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/94 „Zapfholzweg I“ bestimmt. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Bedingung sieht die Stadt dadurch gegeben, dass die Änderung des Bebauungsplanes Nr.</p>

¹ Ulrich Kuschnerus in „Der sachgerechte Bebauungsplan“, Rn. 657, 658, 659

² Ulrich Kuschnerus a. a. O. Rn. 661

³ EAG Bau - Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau), BGBl I, 2004, S. 1359

⁴ Abstandsleitlinie - Empfehlung zu den Abständen zwischen Industrie-/Gewerbegebieten sowie Hochspannungsfreileitungen/Funk-sendestellen und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter den Aspekten des Immissionschutzes des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 6. Juni 1995

⁵ Brügelmann, Kommentar zum BauGB zu § 9 Abs. 1 Nr. 25 a, Rn. 474 (57. Lfg. Februar 2005)

⁶ BbgBO – Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 14, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 GVBl. I/10, Nr. 39)

⁷ BauNVO - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

⁸ Fickert/Fieseler – Kommentar zur BauNVO (10. Auflage) zu § 18 Rn. 2

⁹ BbgStrG – (Brandenburgisches Straßengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 GVBl. I/10, Nr. 17)

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>§ 9 Abs. 2 BauGB</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):</p> <p>Die Festsetzung ist hinsichtlich ihres Bestimmtheitsgrades und der Nachvollziehbarkeit zu überarbeiten. Kann dem Bestimmtheitsgebot nicht Rechnung getragen werden, ist die Festsetzung zu streichen.</p> <p>Bedingte und auch befristete Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB können nur in besonderen Fällen getroffen werden. Sie setzen damit eine städtebauliche Sondersituation voraus. Zudem soll bereits die Folgenutzung festgesetzt werden. Städtebauliche Gründe können über eine befristete Festsetzung ein „Baurecht auf Zeit“ rechtfertigen, wenn feststeht, dass bestimmte Nutzungen von vornherein nur für begrenzte Zeit ausgeübt werden sollen, weil z. B. der Nutzungszweck nur vorübergehender Art ist. Eine Befristung kommt also nur in Betracht, wenn der Zeitraum für die zunächst zulässige Nutzung kalkulierbar und festsetzbar ist¹. Dies gilt auch, wenn die zunächst zulässige Nutzung, wie hier, in einem benachbarten B-Plan betrieben wird, da diese unmittelbare Auswirkungen auf befristet geltende Abstandsklassen in der vorliegenden Planung hat. An bedingte Festsetzungen, seien sie auflösend oder aufschiebend, sind besondere Anforderungen zu stellen. Die Bedingung für die Festsetzung muss hinreichend bestimmt und ihr Eintritt hinreichend wahrscheinlich sein².</p> <p>2. Fachliche Stellungnahme</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p> <p>- entfällt -</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Im weiteren Planverfahren sollten die folgenden bauplanungsrechtlichen Anregungen und</p>	<p>13/94 „Zapfholzweg I“ durch den Änderungsbebauungsplan Nr. 37/2010 „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/94“ bereits durch den gemeindlichen Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 37/2010 angestoßen wurde. Ob es zum Inkrafttreten des Änderungsbebauungsplanes kommt und damit die Bedingung für das Eintreten der bedingten Festsetzung tatsächlich eintritt, ist aber letztlich vom weiteren Verfahrensablauf abhängig und kann heute nicht zweifelsfrei vorhergesagt werden, was aber auch nicht verlangt werden kann.</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Hinweise des Kreisentwicklungsamtes Beachtung finden.</p> <p><u>Begründung</u> In Bezug auf die inhaltliche Gestaltung der Begründung wird der Übersicht halber empfohlen, dem Part I. – Planungsgegenstand –, den Part – Planinhalt - folgen lassen (Entwurfassung Part III.). Erst dann sollte der Umweltbericht folgen.</p> <p>In der Begründung auf der S. 10 werden einige sich im Umfeld des vorliegenden BP befindliche Bebauungspläne benannt. Hierzu wird mitgeteilt, dass der BP Nr. 18/97 „Am Frankenförder Weg“ kein im Verfahren befindlicher BP ist. Nach hiesigen Unterlagen fand ein Trägerbeteiligungsverfahren hierzu letztmalig 1998 statt. Eine Fortsetzung des Planes ist bislang nicht erfolgt und wäre nun auch nicht mehr möglich (Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens). Die Gründe dafür liegen in den städtebaulichen Regelungen des EAG Bau³, das nach seinem Artikel 7 am 20.7.2004 in Kraft getreten ist. Dieses besagt u. a., dass Bauleitplanverfahren, die vor dem 20.07.2004 förmlich eingeleitet wurden, für den Übergangszeitraum bis 19.07.2006 nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden konnten; d. h. ohne Umweltprüfung. Die besagte Planung Nr. 18/97 ist obsolet, da sie am 19.07.2006 hätte abgeschlossen sein müssen. Seit dem 20.07.2006 ist die Umweltprüfung i. S. von § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB zwingendes Erfordernis. Anhaltspunkte, die die Annahme rechtfertigen würden, dass das Verfahren fortgesetzt wird, gibt es bislang nicht. Die Nennung dieses Planes ist insoweit aus den Darlegungen zu streichen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der seit dem 16.02.1992 rechtsverbindliche BP „Am Frankenfelder Berg“ geändert wurde. Dessen 1. Änderung ist seit dem 01.11.1995 rechtsverbindlich. Der Vollständigkeit halber sollte dies in den Darlegungen ergänzt werden.</p> <p>Hinsichtlich der Gliederung des Umweltberichtes wird auf die Anlage 1 des BauGB zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4 c verwiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Der Aufbau der Begründung folgt einer standardisierten und praxiserprobten Vorlage der Stadt Luckenwalde und wird beibehalten. Da im Umweltbericht die Ergebnisse der Umweltprüfung und damit verbundener Fachgutachten dargelegt werden, die eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die grundsätzliche Abwägungsüberlegungen und damit für den Planinhalt darstellen, wird der Umweltbericht vor der Begründung des Planinhaltes angeordnet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird teilweise berücksichtigt. Das Bebauungsplanverfahren Nr. 18/97 „Am Frankenförder Weg“ ist nicht eingestellt worden, er befindet sich damit weiterhin im Verfahren. Selbstverständlich wäre eine Weiterführung des Verfahrens nach den jetzt geltenden Vorschriften durchaus möglich. Die Begründung ist an dieser Stelle also korrekt und wird nicht geändert. Der Hinweis zum Bebauungsplan „Am Frankenfelder Berg“ wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Grundsätzlich orientiert sich die Gliederung des Umweltberichtes an der Anlage 1 des BauGB,</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
				<p>ohne jedoch die Gliederung bzw. die Benennung der einzelnen Gliederungspunkte 1:1 zu übernehmen.</p> <p>Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden, erfolgt schutzgutbezogen in den Kapiteln 3.4.1-3.4.8. Die Benennung des übergeordneten Kapitels „3.4 Räumlicher Untersuchungsumfang, verwandte Untersuchungsmethodik“ ist an dieser Stelle etwas unglücklich und wird wie folgt geändert: „3.4 Räumlicher Untersuchungsumfang zur schutzgutbezogenen Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der erheblich beeinträchtigten Umweltmerkmale“. Gleichzeitig wird die Passage zur Methodik an das Ende des Umweltbereiches gestellt und zwar – genauer gesagt als Bestandteil des bislang fehlenden Kapitels zur Methodik, Technischen Verfahren und aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Bearbeitung (vgl. 3.a der Anlage 1).</p> <p>Außerdem wird unter das Oberkapitel „Zusätzliche Angaben“ auch ein Kapitel zum Monitoring ergänzt.</p> <p>In Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sind nicht in einem gesonderten Kapitel abgehandelt, sondern im Kapitel 3.6 „Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung“ enthalten. Die Überschrift des Kapitels wird entsprechend des Inhalts, wie folgt ergänzt: 3.6 „Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung und in Betracht kommende anderweitige</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Mit Verweis auf die obigen Regelungen des EAG Bau für den Übergangszeitraum bis zum 19.07.2006 wird zu dem auf der S. 51 dargelegten Verfahrensstand empfohlen, nur den verfahrensrelevanten Sachstand aufzunehmen.</p> <p>Hinsichtlich der Benennung von Rechtsgrundlagen, wird beispielhaft darauf hingewiesen, dass das Bundes-Immissionsschutzgesetz zuletzt durch das Gesetz vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728), die 4. BImSchV zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10, Nr. 39), und das Brandenburgische Naturschutzgesetz zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, Nr. 28) geändert worden sind.</p> <p><u>Textliche Festsetzungen</u> Der Satz 1 der Festsetzung 1.3 sollte hinsichtlich der Abstandsleitlinie des Landes Brandenburg⁴ ergänzt werden, da sonst der Bezug, woraus die festgesetzten Abstandsklassen resultieren, nicht deutlich wird.</p> <p>Über die genannte Abstandsleitlinie hinaus gehende Regelungen (hier: Satz 2 der Festsetzung 1.3) müssen städtebaulich begründet sein. Die Begründung auf der S. 44 liefert keine Erklärung, warum Betriebe und Anlagen, die den Kriterien der Punkte 2.2.2.4 und 2.2.2.5 der Abstandsleitlinie unterliegen, wie Betriebe und Anlagen der nächst „kleineren“</p>	<p>Planungsmöglichkeiten“.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Der Verfahrensablauf soll zum besseren Verständnis und aus Gründen der Vollständigkeit komplett wiedergegeben werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Rechtsgrundlagen werden sowohl in der Begründung als auch der Planzeichnung aktualisiert. Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf den Arbeitsstand 26.10.2010 hatte und die ersten drei benannten Gesetze/Verordnungen nach diesem Datum geändert wurden. Das BbgNatSchG ist in der Begründung in der benannten und heute noch aktuellen Fassung verwendet worden, aber auf der Planzeichnung findet sich eine alte Fassung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der erste Satz der textlichen Festsetzung 1.3 wird wie folgt ergänzt: Im Gewerbegebiet und im Industriegebiet sind nur die gemäß der festgesetzten Abstandsklassen nach Brandenburgischer Abstandsleitlinie zulässigen Anlagen und Betriebe zulässig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Satz 2 der Festsetzung begründet sich aus der Festsetzung 2.2 des östlich angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 13/94 „Zapfholzweg I“. Auch hier heißt es in Satz 2:</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Abstandsklasse behandelt werden sollen, obwohl, die erforderlichen Abstände zu Misch-, Kern- und Dorfgebieten gemäß Punkt 2.2.2.5 um zwei Abstandsklassen reduziert werden könnten. Allein die Absicht, „Anlagen mit ähnlichem oder geringerem Emissionsgrad“ nicht ausschließen zu wollen, liefert keine ausreichende städtebauliche Rechtfertigung.</p> <p>Hinsichtlich der Zulässigkeit von Betrieben größerer Abstandsklassen bei Vorlage eines gutachtlichen Nachweises, dass diese in ihren Abstandserfordernissen den Betrieben und Anlagen entsprechen, die im bezeichneten Teil des Baugebietes zulässig sind, bestehen keine Bedenken.</p> <p>Bei der Festsetzung 1.6 ist der Begriff „längerer Aufenthalt (größer 6 Stunden pro Tag)“ zu streichen. Derartiges ist nach § 9 Abs. 1 BauGB mangels städtebaulicher Relevanz nicht festsetzbar. Die Festsetzung ist insofern neu zu definieren.</p>	<p>„Betriebe und Anlagen, welche die Kriterien der Punkte 2.2.2.4 bzw. 2.2.2.5 der Abstandsleitlinie Brandenburg erfüllen, werden bei der Beurteilung der Zulässigkeit wie Betriebe und Anlagen der nächsten („kleineren“) Abstandsklasse behandelt.“ Da sich die Festsetzung der Abstandsklassen im Bebauungsplan Nr. 14/94 „Zapfholzweg II“ auf die im Bebauungsplan Nr. 13/94 „Zapfholzweg I“ festgesetzten Mischgebiete bezieht und der Bebauungsplan diese nicht mehr belasten will, als bisher möglich, gebietet sich eine entsprechende Festsetzung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Die Festsetzung dient dem Schutz von Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen durch Hochspannungsfreileitungen. Sie ist damit notwendig, um gesunde Arbeitsverhältnisse zu sichern (§ 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BauGB).</p> <p>Da textliche Festsetzungen bestimmt und konkret sein müssen, wird der Ausdruck „längerer Aufenthalt“ durch die Aussage in Klammer „(größer als 6 Stunden)“ konkretisiert. Die Formulierung orientiert sich an der Brandenburgischen Abstandsleitlinie, in der in „Anlage 4 - Abstand von Hochspannungsfreileitungen und den Oberleitungen der Deutschen Bahn AG zu Wohnbebauungen und anderen schutzbedürftigen Einrichtungen, die dem längerandauernden Aufenthalt (größer 6 Stunden pro Tag) von Menschen dienen“, Abstände zu Hochspannungsfrei- und Oberleitungen angegeben werden, um erhebliche Beeinträchtigung des Menschen durch diese Anlage zu vermeiden. Die Leitlinie ist zwar nicht rechtsverbindlich, bietet aber dennoch eine wichtige Grundlage für die Brandenburgische Bauleitplanung. Die</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Die in der Festsetzung 2.3. getroffene Regelung „...wenn dies aus produktionstechnischen oder verfahrenstechnischen Gründen erforderlich ist ...“, ist zu streichen. Zum einen ist die Regelung unbestimmt. Zum anderen wird die städtebauliche Relevanz dieser hinterfragt.</p> <p>Die unter 4.2 getroffene Regelung ist in dieser Form nicht durch § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB gedeckt. Insofern sollte diese Festsetzung von der Überschrift zu 4. abgekoppelt werden. Darüber hinaus wird empfohlen, den/die Begünstigten näher zu bestimmen.</p> <p>Die Festsetzungen 6.1 bis 6.8 sind grundlegend gemäß § 9 BauGB zu überarbeiten. Insofern sind die Regelungen nachvollziehbar und städtebaulich motiviert zu definieren. Da es sich überwiegend um naturschutzfachlichen Regelungsgehalt handelt, wird empfohlen, die Aufnahme in einen städtebaulichen Vertrag zu prüfen.</p>	<p>Leitlinie wurde vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung im Amtsblatt des Landes veröffentlicht und wird mehrfach als Planungshilfe in der aktuellen Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung genannt und besitzt damit einige Bedeutung und Verbindlichkeit.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Die Überschreitung der festgesetzten Höhe ist durch den Passus nach Art und Umfang eindeutig bestimmt. Es ist ein wichtiges städtebauliches Ziel, die Gebäudehöhe für Verwaltungs-, Sozial- und sonstige Nutzungen, die eine höhere Gebäudehöhe nicht zwingend erfordern, auf die festgesetzte Höhe zu beschränken.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Der Hinweis ist zwar zutreffend und nachvollziehbar. Im Sinne der Rechtssicherheit für die Unternehmensträger wird die Festsetzung aber beibehalten.</p> <p>Der Hinweis zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Die Festsetzungen werden so überarbeitet, dass sie besser zu verstehen und eindeutig sind. Bei den Festsetzungen handelt es sich überwiegend um solche die den Ausgleich regeln. Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. § 1a Abs. 3 BauGB sieht die direkte Bindung an das Grundstück durch Festsetzung als Vorzugslösung an, die Regelungen durch städtebauli-</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Hinsichtlich der unter 6.9, 6.10 und 6.11 getroffenen Festsetzungen wird mitgeteilt, dass die Konkretisierung der Bepflanzung im Einzelfall unterschiedlich weit gehen kann. Je höher aber der Grad der Konkretisierung ist, je höher ist auch der Grad des Nachweises der städtebaulichen Erforderlichkeit⁵. Vor diesem Hintergrund sind die Angaben „tief- oder herzförmiges Wurzelsystem“ mangels städtebaulicher Rechtfertigung zu streichen. Dies gilt auch bei den in Klammern gesetzten Angaben wie „3 x verschult“ (verpflanzt), „Solitär mit 2 Grundstöcken 200-250“ oder „Solitär mit 3 Grundstöcken 300-350“. Bei letzteren beiden ist zudem unklar, was mit 200-250 oder 300-350 gemeint ist. Ferner sind die Bezüge zum Unterhalt der Bepflanzung zu streichen, weil die mit der Pflanzverpflichtung einher gehen.</p>	<p>chen Vertrag nur als Notlösung. Da im vorliegenden Fall der Vertragspartner fehlt – Plangeber und Grundeigentümer sind identisch – fehlt hier außerdem die Möglichkeit eines Vertragsabschlusses.</p> <p>Der Hinweis zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die benannten konkretisierenden Angaben der Bepflanzungen rechtfertigen sich städtebaulich wie folgt:</p> <p>Die durch den Plan ermöglichten erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind fachgerecht auszugleichen. Dieser Ausgleich ist nur dann fachgerecht, wenn bestimmte Pflanzqualitäten gewährleistet werden. Um die Pflanzqualitäten zu definieren werden üblicherweise, so auch im vorliegenden Fall, die eingeführten und einschlägigen Fachbegriffe aus dem Garten- und Landschaftsbau genutzt. Auch die Formulierung „Solitär mit x Grundst. y-z“ ist ein solcher Fachterminus. „Grundst.“ kürzt dabei Grundstämme ab, nicht Grundstücke. Die Zahlen y-z geben die Höhe der Pflanze in Zentimeter an. Städtebaulich relevant ist die Pflanzqualität insbesondere hinsichtlich der Belange des Orts- und Landschaftsbildes. Die Festsetzung des Wurzelsystems der Bäume, die innerhalb der Straßenverkehrsflächen und der Stellplatzflächen gepflanzt werden sollen, wird gestrichen.</p> <p>Außerdem wird, wie vom Landkreis angeregt, der Satz „Die Unterhaltung der Bepflanzung ist sicherzustellen.“ in den relevanten Festsetzungen aufgrund mangelnder Erforderlichkeit gestrichen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Der Verweis aus den Festsetzungen auf die Pflanzliste ist verunsichernd. Der Begründung zufolge hat die Pflanzliste nur empfehlenden Charakter.</p> <p>In der Festsetzung 6.11 wird auf die Fläche zum Anpflanzen E 10 Bezug genommen. Diese ist auf der Planzeichnung nicht zu finden. Möglicherweise ist damit die Fläche gemeint, in der der in Reihe gepflanzte Baumerhalt festgesetzt ist. Die Fläche ist auf der Planzeichnung entsprechend zu bezeichnen bzw. darzustellen (inhaltliche Bestimmtheit von textlicher und zeichnerischer Festsetzung).</p> <p>Die Festsetzung 6.12 gehört zu den gemäß § 81 BbgBO⁶ aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften.</p> <p><u>Planzeichnung</u> Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO⁷) gemäß Planzeichen 2.2 wird darauf hingewiesen, dass zu deren eindeutiger Festsetzung im B-Plan die Bestimmung des unteren und oberen Bezugspunktes unerlässlich⁸ ist. Die Festsetzung ist zu überarbeiten.</p>	<p>Die Pflanzliste hat, wie in der Begründung benannt, nur empfehlenden Charakter, da für ihre Festsetzung das städtebauliche Erfordernis fehlt. Daher wird der Verweis auf die Pflanzliste aus den Festsetzungen genommen und die zu pflanzenden Bäume und Sträucher mit dem Adjektiv einheimisch konkretisiert. Außerdem wird auf der Planzeichnung ein (unverbindlicher) Hinweis auf die Pflanzliste in der Begründung gegeben, um die Umsetzung der Planung zu vereinfachen.</p> <p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Festsetzung wird so geändert, dass sie eindeutig bestimmt ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Die Festsetzung der Bodenfreiheit der Einfriedungen dient der „biologischen Durchlässigkeit“, ergibt sich aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und ist als Minderungsmaßnahme bei den grünordnerischen Festsetzungen durchaus richtig sortiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage (gemäß Planzeichenverordnung Punkt 2.8). Der untere Bezugspunkt ist die Geländeoberkante. Die Geländeoberkante ist eindeutig bestimmt und entspricht der Höhe des jeweiligen Punktes der Erdoberfläche über Normalhöhenull (nach DHHN). Wesentliche Veränderungen der Erdoberfläche sind ausgeschlossen,</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Die Zweckbestimmung der Öffentlichen Grünfläche „Primärer Bodenschutzdenkmalbereich“ erschließt sich nicht. Die Begründung liefert dazu keine Erklärung.</p> <p>Im Zuge der Überarbeitung der befristeten/bedingten Festsetzung sollte bei den Planzeichen 2.4 und 2.5 farblich unterschieden werden, da die Kursivschrift schlecht wahrgenommen wird.</p> <p>Der Orientierung halber sollte der Nordpfeil mit auf die Planzeichnung übernommen werden.</p>	<p>weil Abgrabungen bzw. Aufschüttungen im Bebauungsplan nicht festgesetzt sind und damit in Anwendung des § 29 BauGB im Plangebiet nicht zulässig sind. Da die beiden notwendigen Bezugspunkte damit eindeutig definiert sind, ist eine Überarbeitung der Festsetzung nicht notwendig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Die Begründung enthält in Kapitel 7.1.4 folgende Erklärung der Zweckbestimmung: „Die zweite Grünfläche hat die Zweckbestimmung „primärer Bodendenkmalschutzbereich“. In Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt wird diese Fläche festgesetzt, um dem Erhalt originaler Bodendenkmalsubstanz zu sichern. Die inhaltliche Erschließung, Visualisierung und Zuwegung der Fläche für eine interessierte Öffentlichkeit wird seitens der Stadt und der Denkmalfachbehörde angestrebt.“</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Das Planzeichen 2.5 wird farblich geändert. Die kursive Darstellung bleibt erhalten, um den Unterschied zu Planzeichen 2.4 auch für Menschen mit Farbschwäche bzw. –blindheit kenntlich zu machen. Dazu passend wird das Planzeichen 9.5 (Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen) ebenfalls farblich passend verändert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Plan ist genordet. Zur besseren Orientierung wird ein entsprechender Nordpfeil in die Planzeichnung eingefügt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Im Zuge der eingereichten Planung „Erschließung Gewerbe- und Industriegebiet Zapfholzweg II“ vom 26.10.2010 wurde festgestellt, dass für den Bereich der Planstraße B die festzusetzende öffentliche Verkehrsfläche nicht ausreichend ist.</p> <p>Gemäß § 2 BbgStrG⁹ gehören zur öffentlichen Straße der Straßenkörper insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, Entwässerungsanlagen, Böschungen, die Fahrbahn, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rad- und Gehwege (unselbstständige Rad- und Gehwege). Unter Berücksichtigung des BbgStrG weist die Planstraße B eine Breite von mindestens 13 m auf.</p> <p>Es wird empfohlen, in Abstimmung mit dem Verkehrsplaner die Breite aller festzusetzenden öffentlichen Verkehrsflächen nochmals zu prüfen.</p> <p>Die Beurteilung des SG Technische Bauaufsicht der Unteren Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde – UBA) lag bei Erstellung dieser Stellungnahme nicht vor. Sollten sich im Nachgang noch entsprechende Anregungen und Bedenken ergeben, werden diese umgehend nachgereicht.</p> <p>Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das Kreisentwicklungsamt bereits mit Schreiben vom 27.12.2010 Stellungnahmen einiger kreislicher Fachämter übergeben hat. Die jetzige Stellungnahme ergänzt insoweit die bereits vorliegenden Positionierungen. Darüber hinausgehende weitere Bedenken und Hinweise wurden dem Kreisentwicklungsamt nicht mitgeteilt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Die Dimensionierung und Lage der Straßenverkehrsflächen (mit Ausnahme der nachrichtlich übernommenen B101n) wurde vom Stadtplanungsamt der Stadt Luckenwalde in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt und der Stabsstelle Wirtschaftsförderung der Stadt erarbeitet. In den 12 m breiten Flächen soll eine Fahrbahn ein einseitiger Grünstreifen (inkl. Mulden) und ein einseitiger Gehweg (samt notwendiger Unterbauten, Böschungen und Randstreifen) integriert werden. Die Vorgabe ist den Verkehrsplaner bekannt. Tatsächlich wird die im Bebauungsplan festgesetzte Breite der Straßenverkehrsfläche durch die eingereichte Erschließungsplanung überschritten. Diese Planung wird überarbeitet. Der bislang vorgesehen kombinierte Geh- und Radweg wird durch einen einfachen Gehweg ersetzt, der weniger Raum benötigt. Die Einschätzung der Verkehrsmengen rechtfertigt keinen kombinierten Geh- und Radweg.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Die entsprechenden Stellungnahmen werden oben behandelt.</p> <p>Die Auswertung der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird als Anlage zum Beschluss der Stadt-</p>

Stadtplanungsamt Luckenwalde
Bebauungsplan Nr. 14/94 „Zapfholzweg II“

Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Anschreiben vom 15.11.2010 mit Fristsetzung zum 20.12.2010)

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird um Mitteilung gebeten, wie die Anregungen und Hinweise des Landkreises Teltow-Fläming behandelt wurden.	verordnetenversammlung über die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander im Bürgerinformationssystem der Stadt Luckenwalde (www.luckenwalde.de - bürgerservice - bürgerportal) veröffentlicht. So haben auch die Behörden die Möglichkeit, sich über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.